



Körperverletzung (§ 223)

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

a) andere Person

Die KV muss bei einer „anderen Person“ (Tatobjekt) eingetreten sein. Selbstverletzungen sind also straflos; ebenso Schädigungen des ungeborenen Lebens. Abgetrennte Körperteile sind nicht Teil einer „anderen Person“.

b) körperliche Misshandlung

= jede üble, unangemessene Behandlung, durch die das *körperliche Wohlbefinden* oder die *körperliche Unversehrtheit* nicht nur unerheblich beeinträchtigt wird.

aa) Körperliches Wohlbefinden = der Zustand des Körperempfindens, der vor der Einwirkung durch den Täter vorhanden war.

bb) Körperliche Unversehrtheit = Zustand körperlicher Integrität und körperlicher Funktionsfähigkeit des Opfers zum Zeitpunkt der Einwirkung.

- Rein psychische Störungen sind nicht von § 223 erfasst. Das ändert sich jedoch, sobald die psychische Störung körperliche Auswirkungen hat, z.B.: Schlafstörungen, Erbrechen, Kreislaufstörungen (BGH NJW 2013, 3383: <http://www.hrr-strafrecht.de/hrr/4/13/4-168-13.php?referer=db>).

c) Gesundheitsschädigung

= Hervorrufen oder Steigern eines vom Normalzustand abweichenden pathologischen Zustands der körperlichen Funktionen.

- Beispiele: Krankheiten, Wunden, Infektionen, Hämatome, Rauschzustände, Bewusstlosigkeit. Bei psychischen Belastungen gilt auch hier das oben (a) Gesagte. Ein Indiz für eine Gesundheitsschädigung ist häufig die ärztliche Behandlungsbedürftigkeit.

d) Kausalität

II. Subjektiver Tatbestand: Vorsatz

III. Rechtswidrigkeit

Problematisch können u.a. folgende Fallgruppen sein:

- Ärztlicher Heileingriff: ist tatbestandsmäßig, kann aber durch Einwilligung gerechtfertigt sein wenn diese wirksam war (Prüfungspunkt: Rechtswidrigkeit!).
- „Bestrafung“ von Kindern: der früher anerkannte, ungeschriebene Rechtfertigungsgrund des „elterlichen Züchtigungsrechtes“ für erzieherisch motivierte Gewalt (Prüfungspunkt: Rechtswidrigkeit!) ist seit Einführung der geltenden Fassung von § 1631 Abs.2 BGB nicht mehr vertretbar! Körperliche Bestrafungen von Kindern, mit denen die auch in anderen Fällen geltende Erheblichkeitsschwelle (s.o.) überschritten wird, sind daher stets von § 223 erfasst (differenzierend: Wessels/Beulke/Satzger, AT, Rn. 387a).
- Beschneidung von Jungen: => § 1631d BGB (krit. dazu: Fischer, StGB, § 223, Rn. 46 ff).

IV. Schuld

V. Gem. § 230 relatives Antragsdelikt.

Lesetipps:

- *Hardtung*: Die Körperverletzungsdelikte, JuS 2008, S. 864.
- *Hecker*: Psychische Beeinträchtigung als Körperverletzung, JuS 2012, Heft 2, S.179.
- BGH NStZ-RR 2014, 11: <http://www.hrr-strafrecht.de/hrr/3/13/3-323-13.php?referer=db> (Schlag in das Gesicht).
- Übungsfall („Kochsalz-Fall“): <http://docplayer.org/41997867-Bgh-urteil-vom-16-maerz-2006-njw-2006-1822-kochsalz.html>